Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Existenzgründung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (RL Existenzförderung)

Erl. d. ML v. 02.10.2025 – 101-6003-999/2025 –

– VORIS 78120 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO eine Zuwendung zur Förderung der Existenzgründung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten. Die landwirtschaftliche Existenzgründung wird durch die hohe Kapitalintensität, das Fehlen von Risikokapitalgebern, den erschwerten Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen und den regelmäßig hohen Investitionsbedarf erschwert. Durch die Zuwendung sollen Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der erstmaligen inner- und außerfamiliären Betriebsübernahme und Betriebsgründung sowie der Umsetzung eines Betriebskonzeptes unterstützt werden. Mit ihrer Hilfe soll den Junglandwirtinnen und Junglandwirten der Flächen- und Kapitalzugang erleichtert und ein angemessenes Einkommen ermöglicht werden. Dadurch soll ein Beitrag geleistet werden, die Attraktivität der Niederlassung für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte zu steigern, aufrechtzuerhalten und eine nachhaltige Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten zu erleichtern. Damit wird auch zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen beigetragen. Die Vielfalt der landwirtschaftlichen Unternehmensformen und Produktionsrichtungen sollen gestärkt und so die Resilienz des Agrarsektors erhöht werden. Ziel ist es, im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans eine Fördermöglichkeit mit Landesmitteln anzubieten.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen

– der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024),

– des GAP-Strategieplans 2023–2027 für die Bundesrepublik Deutschland

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die der Umsetzung eines mehrjährigen Betriebskonzepts i. S. der Nummer 1.1 dienen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die Zuwendung wird gewährt für:

– Einzelunternehmen, deren Unternehmensleitung von der antragstellenden Junglandwirtin oder dem antragstellenden Junglandwirt ausgeübt wird, oder

– Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen, sofern die antragstellende Junglandwirtin oder der antragstellende Junglandwirt das Unternehmen wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung sowie zu Gewinnen und finanziellen Risiken

kontrolliert. Unter wirksamer Kontrolle wird die alleinige oder stimmmehrheitliche Verfügungsgewalt der Junglandwirtin oder des Junglandwirts über das landwirtschaftliche Unternehmen – unabhängig von der Rechtsform – verstanden. Die wirksame und langfristige Kontrolle muss für eine Dauer von mindestens fünf Jahren ab Bewilligung der Zuwendung gewährleistet werden.

3.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Grenze der Definition von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023), nicht überschreiten.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

– Aktiengesellschaften,

– Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder betragen wird,

– Unternehmen, bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 handelt,

– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,

– Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 c ZPO oder § 284 AO treffen, oder

– Junglandwirtinnen und Junglandwirte, deren Summe der positiven Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 100 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 150 000 EUR je Jahr bei Verheirateten zum Zeitpunkt der Bewilligung überschritten hat. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der positiven Einkünfte lediglich den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Die Junglandwirtin oder der Junglandwirt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre alt sein.

4.2 Mit der Antragstellung muss der erstmalige Kauf, die erstmalige Gründung oder die erstmalige Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs durch die Junglandwirtin oder den Junglandwirt nachgewiesen werden. Die Antragstellung ist (spätestens) innerhalb von 48 Monaten nach Kauf, Gründung oder Übernahme des Betriebs zulässig.

4.3 Die Junglandwirtin oder der Junglandwirt muss die berufliche Qualifikation für eine ordnungsgemäße Betriebsführung zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen. Die berufliche Qualifikation gilt als erfüllt, wenn die Junglandwirtin oder der Junglandwirt mindestens eine der folgenden Qualifikationen besitzt:

– einen in **Anlage 1** aufgeführten oder vergleichbaren Abschluss,

– die erfolgreiche Teilnahme an einer einschlägigen Bildungsmaßnahme im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem vergleichbaren Umfang zu den in Anlage 1 genannten Abschlüssen oder

– eine mindestens sechsjährige praktische Berufserfahrung in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben.

4.4 Der Hauptwohnsitz der Junglandwirtin oder des Junglandwirts und die Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens müssen im Land Niedersachsen liegen.

4.5 Die Umsatzerlöse des Unternehmens müssen zu mehr als 25 % darin bestehen, dass durch Bodenbewirtschaftung, Tierhaltung, Gewächshäuser oder Mischformen pflanzliche, tierische oder gartenbauliche Erzeugnisse gewonnen werden.

4.6 Im Fall einer Imkerei oder Wanderschäferei muss die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG zum Zeitpunkt der Antragstellung erreicht oder überschritten werden.

4.7 Der prognostizierte Standardoutput oder der tatsächliche Umsatz eines Betriebes muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 15 000 EUR pro Jahr betragen und darf 600 000 EUR pro Jahr nicht überschreiten.

Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen i. S. des Anhangs I zur Verordnung (EU) 2022/2472 sind bei der Berechnung des Standardoutputs mit zu berücksichtigen.

4.8 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein durch eine landwirtschaftliche Unternehmensberatung geprüftes Betriebskonzept für die nächsten fünf Jahre vorliegen. Das Betriebskonzept muss folgende Mindestbestandteile umfassen:

– eine Betriebsbeschreibung,

– eine Betriebsplanung (einschließlich Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplanung) ausgehend von der Ist-Situation mit einer Ziel-Planung,

– eine Liquiditätsplanung und

– eine Beschreibung der geplanten Investitionen und Umstrukturierungen.

Darüber hinaus ist eine wahrgenommene sozioökonomischen Beratung nachzuweisen.

4.9 Der Tierbestand des Betriebs darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 2,0 Großvieheinheiten (GV) je Hektar selbstbewirtschafteter Fläche betragen. Der anzuwendende Umrechnungsschlüssel kann unter https://www.duengebehoerde-niedersachsen.de/services/download.cfm?file=32660 abgerufen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt pauschal je Junglandwirtin oder Junglandwirt:

– 100 000 EUR bei einer Existenzgründung/Betriebsneugründung oder außerfamiliären Hofübernahme/Hofpachtung,

– 70 000 EUR bei einer innerfamiliären Hofübernahme / Hofpachtung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Tierbestand des Betriebs darf im gesamten Bewilligungszeitraum höchstens 2,0 GV je Hektar selbstbewirtschafteter Fläche betragen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

– innerhalb von zwei Monaten nach Bewilligung der Zuwendung mit der Umsetzung des Betriebskonzepts zu beginnen. Der Beginn der Umsetzung ist bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

– einen Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers des Unternehmens, einen Gesellschafterwechsel oder den Hinzutritt neuer Gesellschafter während des Bewilligungszeitraums innerhalb eines Monats schriftlich oder elektronisch bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

– einen Nachweis über die jährliche Teilnahme an einer Betriebs- und Entwicklungsberatung vorzulegen.

6.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass infolge eines Eigentümer- oder Gesellschafterwechsels nicht mehr sämtliche Auflagen, Bedingungen und Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit und zur Auswahl der zu fördernden Projekte sind die Auswahlkriterien gemäß **Anlage 2** heranzuziehen. Die Gewichtung der Kriterien ergibt sich aus der Anlage 2. Eine Mindestpunktzahl von 20 Punkten muss erreicht werden. Die Anträge werden nach Summierung aller Punkte in eine Rangfolge gebracht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt werden. Bei Punktgleichheit nach Bewertung auf Basis der Auswahlkriterien werden Junglandwirtinnen bevorzugt.

7.3 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover. Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare auf ihrer Internetseite (www.agarfoerderung-niedersachsen.de) bereit.

7.4 Der Antrag auf Förderung ist bis zum 23.11.2025 vollständig in Schriftform bei der LWK einzureichen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang bei der Bewilligungsbehörde.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung ist in zwei Tranchen anzufordern. Der erste Auszahlungsantrag ist mit Anzeige des Beginns der Umsetzung des Betriebskonzepts einzureichen. Im Zuge des ersten Auszahlungsantrags wird ein Teilbetrag in Höhe von 50 % der Zuwendung ausgezahlt.

Der zweite Auszahlungsantrag ist mit dem ersten Zwischenverwendungsnachweis einzureichen. Im Zuge des zweiten Auszahlungsantrags wird der Restbetrag in Höhe von 50 % der Zuwendung nach Prüfung des ersten Zwischenverwendungsnachweises ausgezahlt. Die Verwendungsfrist aus Nummer 1.4 ANBest-P gilt nicht.

7.6 Die Nummern 3, 4 und 5.6 ANBest-P finden keine Anwendung. Abweichend von Nummer 2.1.4 ANBest-P ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die Gesamtausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen. Unter Gesamtausgaben sind die in der Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplanung veranschlagten Ausgaben zu verstehen.

7.7 Der Bewilligungszeitraum beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Bewilligungsdatum.

7.8 Die Zwischenverwendungsnachweise und der Schlussverwendungsnachweis werden abweichend von Nummer 6 ANBest-P durch einen Sachbericht, einen betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss und durch eine Auskunft über die Umsetzung und Zielerreichung des Betriebskonzepts (Gegenüberstellung der inhaltlichen und finanziellen Plan- und Ist-Werte im entsprechenden Jahr) erbracht. Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend der Gliederung der Finanzierungsplanung im Betriebskonzept darzustellen. Der Nachweis der Verwendung ist jährlich rückwirkend spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres der Bewilligungsbehörde zu übermitteln. Der Schlussverwendungsnachweis umfasst zusätzlich einen ausführlichen Abschlussbericht, der die Umsetzung des Betriebskonzepts und die Entwicklung des Betriebs im gesamten Bewilligungszeitraum darstellt.

7.9 Der Zuwendungsempfänger stimmt zu, dass

– die Daten des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) durch die Bewilligungsbehörde zur Überprüfung der beantragten Fördermaßnahme genutzt werden und

– die Daten zum Zwecke der verwaltungsmäßigen Umsetzung, der Kontrolle, der Evaluierung oder der Berichterstattung der Maßnahme an die entsprechenden Dienststellen des Landes, des Bundes oder der EU weitergegeben und verarbeitet werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 02.10.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Nachrichtlich:
An das
Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung

Anlage 1

Berufliche Qualifikation zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Betriebsführung
a) Abschluss einer Ausbildung in den vorgenannten staatlichen Abschlussprüfungen: – Landwirtin/Landwirt, – Gärtnerin/Gärtner, – Fachkraft Agrarservice, – Fischwirtin/Fischwirt, – Forstwirtin/Forstwirt, – Pferdewirtin/Pferdewirt, – Tierwirtin/Tierwirt, – Winzerin/Winzer.
b) Studienabschluss in einem der folgenden Studiengänge: – Agrarmanagement, – Agrarökonomie, – Agrartechnik, – Agrarwirtschaft, – Agrarwissenschaften, – Agribusiness, – Fischereiwirtschaft, – Forstwissenschaft, – Gartenbau, – Landwirtschaft, – Nutzpflanzenwissenschaften, – Nutztierwissenschaften, – Ökologische Landwirtschaft, – Pferdewirtschaft/-management, – Precision Farming, – Sustainable Agriculture, – Waldwissenschaft, – Weinbau, – Weinwirtschaft.

Anlage 2

Auswahlkriterien	Gewichtung
	maximal 60 Punkte
1. Der Betrieb befindet sich in der Beibehaltung (5 Punkte) oder der Umstellung (10 Punkte) auf die ökologische Wirtschaftsweise.	5 oder 10
2. Das Betriebskonzept ist vielfältig und resilient aufgestellt (z. B. Anbau vielfältiger Kulturen, Teilnahme an AUKM [außer BV1], Direktvermarktung, etc.).	2 bis 10
3. Das Betriebskonzept ist der solidarischen Landwirtschaft zuzurechnen.	4
4. Das Betriebskonzept verfolgt Ziele der sozialen Landwirtschaft.	4
5. Das Betriebskonzept beinhaltet weitere besondere Maßnahmen, wie z. B. Tierwohl, Tierschutz, Klima und Moor.	2 bis 10
6. Es handelt sich um eine gartenbauliche Betriebsausrichtung.	8
7. Berücksichtigung des kalkulatorischen Arbeitskräfteeinsatzes (AK) im Betriebskonzept:	
– bis 0,5 AK,	1
– 0,5 bis 1 AK,	2
– 1 bis 1,5 AK,	3
– über 1,5 AK.	4
8. Art der Betriebsgründung:	
– Existenzgründung/Betriebsneugründung oder außerfamiliäre Hofübernahme/Hofpachtung,	10
– innerfamiliäre Hofübernahme/Hofpachtung.	5
Erforderliche Mindestpunktzahl:	20